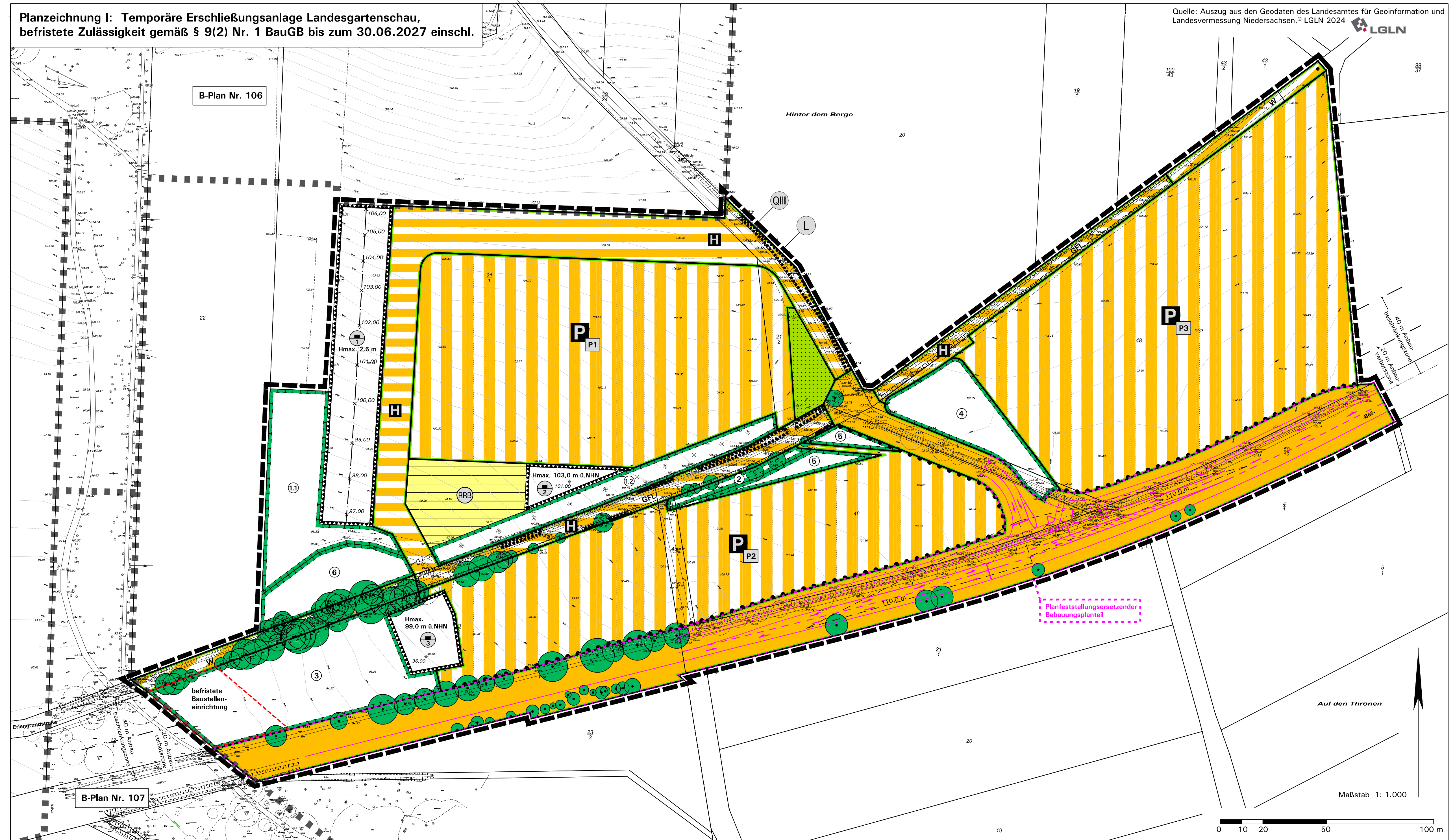


# STADT BAD NENNDORF: BEBAUUNGSPLAN NR. 108

## "TEMPORÄRE ERSCHLIESSUNGSANLAGE LANDESGARTENSCHAU" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO

Planzeichnung I: Temporäre Erschließungsanlage Landessgartenschau, befristete Zulässigkeit gemäß § 9(2) Nr. 1 BauGB bis zum 30.06.2027 einschli.



Planzeichnung II: Festsetzungen im Plangebiet nach Ende der befristeten Zulässigkeit gemäß § 9(2) Nr. 1 BauGB ab dem 01.07.2027



### Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

#### A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394);  
Baunutzungsverordnung (BaunVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176);  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2023 (BGBl. I S. 2249);  
Planverfahrenverordnung (PlanVV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394);  
Bundes-Wohnschutzgesetz (WohnSchG) i. d. F. vom 12.12.2015 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905);  
Wasserhaushaltsgesetz (WHVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 409);  
Bundesdenkmalgesetz (BodDenkMalG) i. d. F. vom 19.09.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Februar 2023 (BGBl. I S. 306) geändert;  
Niederdeutsches Bauordnungsgesetz (NBauVO) i. d. F. vom 08.12.2023 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289);  
Niederdeutsches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 22.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 3);  
Niederdeutsches Wassergesetz (NWVG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - Vorl. 28200 -), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2023 (Nds. GVBl. S. 578).

#### B. Planzeichen und zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. m. BauNVO

Planzeichnung I: Temporäre Erschließungsanlage, befristete Zulässigkeit gemäß § 9(2) Nr. 1 BauGB bis zum 30.06.2027 einschli.

##### 1. Verkehrsflächen und Höhenlagen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB i. V. m. § 9(3) BauGB sowie § 9(6) BauGB)

Straßenbegrenzungslinie von Verkehrsflächen, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Straßenverkehrsfläche, öffentlich, hier Verkehrsfläche der B 65 mit Ausbau des Knotenpunktes für die temporäre Erschließung der Landessgartenschau  
Abgrenzung des planfeststellungsgegenständlichen Teilbereichs inkl. nachrichtlicher Darstellungen der Knotenpunktplanung von HO Ingenieurbüro, Stand 27.03.2024

Verkehrsfächliche besondere Zweckbestimmung  
- Aushaltierte Hauptplatzfläche der drei Parkplätze einschließlich Gehwege, Entwässerungsräume, Behälterentwässerung und Bewässerungseinrichtungen  
- Geschotterter Hauptplatzplatz P1 einschließlich Gehwege und Entwässerungseinrichtungen  
- Überlaufparkplätze P2, mit Raseneinsatz einschließlich geschottertem Gehweg und Entwässerungseinrichtungen  
- Überlaufparkplätze P3 mit Raseneinsatz einschließlich Entwässerungseinrichtungen  
- Wirtschaftsweg, öffentlich

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen, hier Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt zur B 65

Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9(1) Nr. 14 BauGB)

Regenrückhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9(1) Nr. 18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB), siehe Festsetzung I.D.1.-I.3.

Maßnahmenfläche 1, 1 und 1.2: Erhalt und Weiterentwicklung der Kompostensattiefe 4800 (I) (ehemals I.4.1)

Maßnahmenfläche 2: Ansatz von Landschaftsräumen

Maßnahmenfläche 3, 4 und 5: Temporäre Entwicklung mehrjähriger Büchelflächen

Maßnahmenfläche 6: Sicherung und Entwicklung des Erlen-Eschen-Sumpfwalds

Angpflanzung von Bäumen, Gehölzen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), siehe textliche Festsetzung I.D.1.-I.3.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25b BauGB), siehe textliche Festsetzungen I.D.1.-I.3.

Erhalt von Bäumen

Erhalt von Gehölzflächen

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Flächen für Aufschüttungen (temporäre Bodenlagerflächen) (§ 9(1) Nr. 17 BauGB)

Bodenlagerfläche 1, maximal zulässige Gesamthöhe in Meter über dem Gelände (hier: hier 2,5 m)

Bodenlagerfläche 2, maximal zulässige Gesamthöhe in Meter über NHN (Normhöhenkennlinie, Höhenystem DHN 2016), hier 103 m ü. NHN

Bodenlagerfläche 3, maximal zulässige Gesamthöhe in Meter über NHN (Normhöhenkennlinie, Höhenystem DHN 2016), hier 99,0 m ü. NHN

Flächen für Nebenanlagen (§ 9(1) Nr. 4 BauGB), hier temporäre Baustelleneinrichtung für den Rückbau BauBau § 9(2) Nr. 1 BauGB, siehe textliche Festsetzung I.D.1.-I.3.

Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB), hier: Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zur Nutzung des gangbaren Weges durch Fußgänger und Radfahrer

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB), hier: Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zur Nutzung des gangbaren Weges durch Fußgänger und Radfahrer

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9(7) BauGB)

Maßabgabe in Meter, z. B. 12,0 m

Schärfen (§ 9(1) Nr. 10 BauGB) sind von Sichtbehindern jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 über Fahrbahnoberkante freizuhalten

Planzeichnung II: Festsetzungen nach Ende der befristeten Zulässigkeit gemäß § 9(2) Nr. 1 BauGB ab dem 01.07.2027

##### 1. Verkehrsflächen und Höhenlagen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB i. V. m. § 9(3) BauGB sowie § 9(6) BauGB)

Straßenbegrenzungslinie von Verkehrsflächen, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Straßenverkehrsfläche, öffentlich, hier Verkehrsfläche der B 65 mit Rückbau des Knotenpunktes für die temporäre Erschließung der Landessgartenschau  
Abgrenzung des planfeststellungsgegenständlichen Teilbereichs  
Verkehrsfächliche besondere Zweckbestimmung  
- Wirtschaftsweg, öffentlich

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen, hier Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt zur B 65

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9(1) Nr. 18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB), siehe Festsetzung I.D.2.-I.4.

Maßnahmenfläche 1, 1 und 1.2: Erhalt und Weiterentwicklung der Kompostensattiefe 4800 (I) (ehemals I.4.1)

Maßnahmenfläche 2: Ansatz von Landschaftsräumen

Maßnahmenfläche 3: Sicherung und Entwicklung des Erlen-Eschen-Sumpfwalds

Angpflanzung von Bäumen, Gehölzen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), siehe textliche Festsetzung I.D.1.-I.3.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25b BauGB), siehe textliche Festsetzungen I.D.1.-I.3.

Erhalt von Bäumen

Erhalt von Gehölzflächen

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9(7) BauGB)

#### C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

##### 1. Katasteramtliche Darstellungen

Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstückskennnummern

Gliederung der B 65 mit Fahrbahnrand, Grabenweg, etc.

##### 2. Planerische Darstellungen und Hinweise

Einmessungen gemäß Vermessungsbüro Balke und Westphal (2023):

- Höhenlinien mit Höhen in Meter über NHN (Normhöhenkennlinie)

- Bodenpläne

- Geplanter Keller

Gradienten mit Höhenangaben in Bodenlagerfläche 1

Höheangaben in Bodenlagerfläche 2 und 3

##### 3. Nachrichtliche Übernahme

Heilquellenerschützung Bad Nenndorf-Algendorf, Zone III

Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“

Baurechtsbeschränkung gemäß § 9 FStBz, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 65, siehe auch Hinweis E. im Bereich bestehender und neu geplanter Fahrbahnen:

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

- Anbauverbot (30 m)

##### 5. Anpflanzung von Einzelebäumen

An dem gemäß Planfestsetzung festgesetzten Standort zur Anpflanzung von Einzelebäumen sind Buchen, Linden oder Eichen als standortgerechte, heimische Solitärbäume der Qualität Alleebaum mit einer Mindeststammumfang von 18 – 20 cm anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Erdoberfläche im Bereich der Einzelebäume ist so zu erhalten, dass deren Vitalität nicht beeinträchtigt wird. Unersatz sind darüber hinaus alle Eingriffe im Kronenbereich, sofern diese nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit zwingend erforderlich sind (vgl. DIN Norm 18920). Abgibtige Bäume sind durch geschickte Nachpflanzungen zu ersetzen.

##### 6. Heilquellenerschützung Bad Nenndorf-Algendorf

Die Planfestsetzung ist innerhalb des Heilquellenerschützungsbereichs Bad Nenndorf-Algendorf in Schutzzone III. Die Verordnungen vom 04. Juli 2020 mit den Änderungen aus dem Jahr 2027 (18) gemäß § 9(3) WHG in Verbindung mit § 9(4) WHG die erforderlichen Schutzbestimmungen, die erdenschonend zu berücksichtigen sind.

##### 7. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 NBauO i. V. m. § 9(4) BauGB)

Bei der Baueinrichtung und der Bauausführung ist die Richtlinie für baueinheitliche Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (WStz) zu beachten.

##### 8. Umgang mit Gehölzen

- Sofern vorhandene Gehölze beschnitten bzw. entfernt werden sollen, sind die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

##### 9. Baueinrichtung

Die Baueinrichtung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit vom 01.10. bis 30.06. zulässig. Ein zweiseitiger Baueinrichtungsbereich ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde Schaumburg zu beantragen. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verschiebung möglich ist, wird von der Unteren Naturschutzbehörde, nach Absprache mit der ökologischen Bauverwaltung, entschieden (es können weitere Untersuchungen erforderlich werden).

##### 10. Kontrolle potentieller Fledermausquartiere vor der Baueinrichtung

Vorhandene Gehölze innerhalb des Plangebietes, deren Bestand aufgrund geplanter Zutrittserleichterung und Spätflughilfe nicht gesichert werden können, sind vor Rodung auf einen möglichen Bestand von Fledermausen zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potentielle Quartiere nicht besetzt sind, sind diese bis zur Fällung zu verstüßeln. Die Maßnahme ist durch eine Befragung art- und sachkundiger Fachleute durchzuführen.

Ergibt sich keine Hinweise auf Quartiersfunktionen, besteht kein weiterer Maßnahmenbedarf.

Bei besetzten Quartieren oder wenn Zweifels hinsichtlich des Bestandes nicht vollständig ausgeräumt werden können, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Eine enge Kontrolle des Bestandes ist zur Absicherung vor der Quartiersbefreiung durchzuführen. Eine solche Maßnahme ist nach der Winternachtszeit und vor der letzten Winternachtszeit in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Oktober durchzuführen. Nach der Fällung werden Habitatbauelemente nach der Höhenführung nach oben liegen gelassen.

Es ist möglich, dass ein Vorkommen von Fledermausen im Baueinrichtungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann oder dass aufgrund vorbeugender zeitlicher Sicherung ein eigenständiger Auszug der Tiere aus dem Quartier nicht ermöglicht werden kann. In einem solchen Fall ist ein stückweises Abtragen des Quartiersbaues und eine Sicherung des relevanten Bereichs erforderlich.

Sofern sich Hinweise auf Quartiersfunktionen ergeben, sind in angemessener Weise Ersatzmaßnahmen anzulegen. Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzfunktionen richten sich nach dem Quartiersfunktionstyp und sind daher erst auf der Grundlage der Untersuchungsresultate festzulegen.

Zulässig ist die Umwandlung einer unstrukturierten Nutzung und besonderer Quartiersfunktionen in geeignete (z.B. Wäldchen oder Winterquartiere), sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. weitere andere Maßnahmen zu ergreifen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von besonderen Quartiersfunktionen sind die Kontrollen mit ausreichendem Vorlauf vor Baueinrichtung durchzuführen.

##### 11. Festlegung eines Temporalplans

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Fledermausen und Fußgänger ist in den Bereichen der öffentlichen Verkehrsflächen (inkl. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) außerhalb des planfeststellungsgegenständlichen Bereichs durch ein zeitliches Temporalplan zu gewährleisten.

##### 12. Beschränkung einer baueinheitlichen Baueinrichtung

- Um zu vermeiden, dass es zu einer baueinheitlichen Baueinrichtung zu einer Störung von Fledermausen bzw. einer Zerschneidung von Flugrouten und damit zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitat kommt, sind abweichend von den Vorschriften der Baueinrichtung die Flächen zwischen April und Oktober nach Möglichkeit auszusparen. Aspekte der Arbeitssicherheit bleiben hiervon unberührt.

##### B. Baumschutz

Zu erhaltende Gehölze im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit vor Beschädigung und Beeinträchtigung zu schützen. Als Schutzmaßnahme ist die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronenschatten) zusätzlich 1,5 m bei Säulenanform oder schmalen Baumstämmen umlaufend mit einer Krone zusätzlich 5,0 m nach allen Seiten im angrenzenden Bereich zu sichern. Bäume im Bereich des Schutzbereichs durch einen Zaun (Höhe 2,0 m) geschützt werden. Ist das Befahren und Aufstellen von Baumaschinen im Wurzelbereich erforderlich und nicht zu vermeiden, ist dieser gem. § 108 mit bodenschonenden Matten oder Matzen, die auf einer Tragplatte aus großer Getriebelänge aufgebracht werden, gegen Bodenverdichtung zu schützen. Als Ausnahme gilt die Befahrbarkeit von Wegen, diese sind ohne Wurzelkontakt bedürftig. Im Wurzelbereich der Bäume dürfen keine Baumaschinen abgestellt und Treibstoffe, Baumaterialien oder Mineralien gelagert oder ausgeschüttet werden. Auf die ausführlichen Maßnahmenbeschreibung zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen der F 308 (GVBl. 2023) und deren Einhaltung wird verwiesen. Die fachgerechte Umsetzung des Baumschutzes wird durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert.

##### 3. Planzeichen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)

1. Anpflanzung von Einzelebäumen

An dem gemäß Planfestsetzung festgesetzten Standort zur Anpflanzung von Einzelebäumen sind Buchen, Linden oder Eichen als standortgerechte, heimische Solitärbäume der Qualität Alleebaum mit einer Mindeststammumfang von 18 – 20 cm anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Erdoberfläche im Bereich der Einzelebäume ist so zu erhalten, dass deren Vitalität nicht beeinträchtigt wird. Unersatz sind darüber hinaus alle Eingriffe im Kronenbereich, sofern diese nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit zwingend erforderlich sind (vgl. DIN Norm 18920). Abgibtige Bäume sind durch geschickte Nachpflanzungen zu ersetzen.

##### 4. Gehölzschutz (§ 9(1) Nr. 25b BauGB)

Die festgesetzten Einzelebäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Erdoberfläche im Bereich der Einzelebäume ist so zu erhalten, dass deren Vitalität nicht beeinträchtigt wird. Unersatz sind darüber hinaus alle Eingriffe im Kronenbereich, sofern diese nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit zwingend erforderlich sind (vgl. DIN Norm 18920). Abgibtige Bäume sind durch geschickte Nachpflanzungen zu ersetzen.

##### 4.2. Erhalt von Gehölzstrukturen

Die festgesetzten Gehölzstrukturen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgibtige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

##### 5. Flächen für Nebenanlagen (§ 9(1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 9(2) Nr. 2 BauGB)

- Einflucht nach erfolgtem Rückbau gemäß I.1.-I.3.

##### E. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 NBauO i. V. m. § 9(4) BauGB)

Planzeichnung I: Temporäre Erschließungsanlage Landessgartenschau, befristete Zulässigkeit gemäß § 9(2) Nr. 1 BauGB bis zum 30.06.2027 einschli.

##### 1. Gestaltung und Befestigungsmaßnahmen

1.1. Befestigung des Hauptplatzes (P1) und des Überlaufparkplatzes (P2 und P3)

Die Befestigung des Hauptplatzes einschließlich der internen Zu- und Abfahrten ist mit Schotter herzustellen.

Die Überlaufparkplätze P2 einschließlich der internen Zu- und Abfahrten ist mit Ausnahme des bestehenden Wirtschaftsweges als Baueinheitliche herzustellen. Die Anlage eines geschotterten Gehweges im östlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 300 m<sup>2</sup> ist zulässig. Eine Befestigung mit Schotter oder anderen festen Materialien ist unzulässig.

Die